

Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens zur Meldung von Abgrabungsinteressensbereichen



im Zuge der Aufstellung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe

Stand: 27.07.2020

Die in diesem Papier getätigten Aussagen sollen als Hilfestellung für Kommunen und Abgrabungsunternehmen dienen. Die hier getätigten Aussagen können sich unter Umständen im Laufe des Planverfahrens ändern, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.

Die entsprechenden Fragebögen und Planunterlagen können hier heruntergeladen werden:

<http://url.nrw/BRK-TeilplanNR-Planentwurf1b>

Allgemeine Hinweise

- Die Fragebögen sind ausschließlich elektronisch auszufüllen.
- Den ausgefüllten Fragebogen ausdrucken, unterzeichnen und **bis zum 09.11.2020** postalisch an diese Adresse senden: Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, 50606 Köln
- Je Fragebogen darf die Flächengröße des beabsichtigten Abgrabungsinteresses **nicht größer 80 ha** sein. Bei beabsichtigter größerer Fläche, bitte mehrere Fragebögen ausfüllen und einreichen.
- **Meldeberechtigt sind:**
 - **Abgrabungsunternehmen** (als Abgrabungsantragsberechtigte und unmittelbar Betroffene)
 - **Kommunen** (als Träger der kommunalen Planungshoheit)

Bürgerinnen und Bürger oder sonstige Verbände sind nicht meldeberechtigt. Sie können ihre Interessen über die Kommune oder über Abgrabungsunternehmen geltend machen.

- Es gibt zwei Fragebögen, jeweils einen für Unternehmen und einen für Kommunen. Dies rührt daher, da Unternehmen in der Regel über wesentlich detailliertere abgrabungsspezifische Informationen verfügen (z.B. Rohstoffvorkommen, Gewinnungstiefen) als Kommunen. Im Übrigen sind Kommunen Träger der kommunalen Planungshoheit und verfügen somit über die Möglichkeit, andere Belange geltend zu machen als Abgrabungsunternehmen. Beide Fragebögen stehen auf o.g. Website zum Download bereit. Aus organisatorischen Gründen handelt es sich bei dem Fragebogen für Kommunen um ein Word-Dokument, für Unternehmen um ein PDF.

- Durch die Meldung eines Abgrabungsinteressensbereichs an die Regionalplanungsbehörde Köln wird der Zweck verfolgt, dass der genannte Bereich in die Abwägung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe eingestellt wird. Es obliegt alleinig der Entscheidung des Regionalrates Köln, ob und mit welchem Gewicht ein gemeldeter Bereich in der Abwägung berücksichtigt wird.
- Mit dieser Befragung sind Kommunen und Abgrabungsunternehmen in die Lage versetzt, solche Standorte zu melden, die dem veröffentlichten Planungskonzept (Erster Planentwurf) möglichst gut entsprechen. Je „besser“ ein Standort den Kriterien des Planungskonzepts entspricht, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass der gemeldete Interessensbereich im Zuge der Abwägung (ganz oder in Teilen) als BSAB ausgewiesen wird. (Hinweis: Änderungen des Planungskonzepts sind grundsätzlich vorbehalten).
- Sämtliche gemeldeten Abgrabungsinteressensbereiche werden seitens der Regionalplanungsbehörde Köln streng vertraulich behandelt. Hierzu wird auf die Ausführungen des FAQ verwiesen, welcher auf o.g. Website heruntergeladen werden kann.
- Für sonstige Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Vank Melich (0221 147-2355) oder Herrn Krause (0221 147-4675).

Hinweise für Kommunen

- Grundsätzlich handelt es sich um denselben Fragebogen, wie bei der letzten Befragung 2018/2019. Ergänzt wurde lediglich der Punkt 1.7.1.
- Zu Frage 1.7: Der gemeldete Bereich des Abgrabungsinteresses muss sich ausschließlich auf dem eigenen Gemeindegebiet befinden, also der kommunalen Planungshoheit unterliegen. Sollte eine Kommune eine Fläche melden bzw. unterstützen wollen, die sich nur teilweise außerhalb des eigenen Gemeindegebiets befindet, so darf sie nur den Flächenteil melden, der auf dem eigenen Gemeindegebiet befindet.
- Zu Frage 1.7.1: Mit dieser Frage kann eine Kommune darauf hinwirken, dass bestimmte Vorsorgeabstände bzw. Schutzabstände zu betroffenen ASB, Bauflächen und/oder Ortslagen aus Sicht der Kommune unterschritten werden können.
- Zu 5.4 und 5.5: Sofern die Daten nicht oder unvollständig vorliegen, könnten unter Umständen die Zulassungsbehörden (Abgrabungsbehörden bzw. Bergbehörde) im Einzelfall unterstützend tätig werden.
- Sämtliche eingereichten kommunalen Konzentrationszonenplanungen und städtebaulichen Konzepte werden seitens der Bezirksregierung Köln auf Plausibilität geprüft. Ein wesentlicher Beurteilungsmaßstab bei Konzentrationszonenplanung ist die Einhaltung

der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung des BVerwG bzgl. der Methodik bei der Erwirkung einer räumlichen Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, hier insbesondere die Prüfreihefolge (harte Tabuzonen, weiche Tabuzonen, Detailanalyse, substantieller Raum)

- Es obliegt der Entscheidung der Kommune, wer den Fragebogen unterzeichnet. Eine Unterschrift des Bürgermeisters ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht zwingend erforderlich, erscheint grundsätzlich aber sinnvoll.
- Ob und auf welche Weise die Kommunalpolitik bei der Bearbeitung des Fragebogens beteiligt werden soll, obliegt der Entscheidung der Kommune bzw. des Unterzeichners des Fragebogens. Eine Beteiligung der Kommunalpolitik ist aus Sicht der Regionalplanung nicht zwingend erforderlich, erscheint grundsätzlich aber sinnvoll.

Hinweise für Unternehmen

- Es handelt sich um denselben Fragebogen, wie bei der letzten Unternehmerbefragung 2017. Daher gelten die Hinweise zum Ausfüllen aus dem FAQ grundsätzlich fort, der auf der o.g. Internetseite heruntergeladen werden kann.
- Abgrabungsinteressen, die bereits 2017 oder 2018/2019 gemeldet wurden, müssen und sollten aus organisatorischen Gründen nicht nochmals gemeldet werden, sofern sie dem Unternehmerinteresse weiterhin vollumfänglich entsprechen.
- Sollten bestimmte bereits gemeldete Abgrabungsinteressen in Gänze nicht mehr bestehen, bitten wir Sie, dies der Regionalplanungsbehörde mitzuteilen.
- Sollten bestimmte bereits gemeldete Abgrabungsinteressen in Teilen nicht mehr bestehen, bitten wir Sie, einen neuen Fragebogen für die Fläche mit dem veränderten Flächenzuschnitt einzureichen. Bitte vermerken Sie in dem neuen Fragebogen, dass Sie auf die alte Meldung verzichten.